

(2) Reicht der Nachlaß nicht aus, alle Verbindlichkeiten einer Ranggruppe zu begleichen, werden die Forderungen innerhalb dieser Gruppe im Verhältnis ihrer Höhe beglichen, soweit nicht für einzelne Gläubiger, insbesondere für Gläubiger eingetragener Rechte an Grundstücken und Gebäuden, durch Rechtsvorschriften vorgesehen ist, daß ihre Forderungen bevorzugt zu begleichen sind.

#### § 411 Besonderheiten bei der Erfüllung von Nachlaßverbindlichkeiten

- (1) Der Ehegatte, unterhaltsberechtigte Nachkomme und Eltern des Erblassers haben Pflichtteilsansprüche, Vermächtnisse und Auflagen nur mit dem Teil des Nachlasses zu erfüllen, der ihren Pflichtteilsanspruch übersteigt.
- (2) Bestattungskosten und die Kosten des Nachlaßverfahrens hat der Erbe ohne Beschränkung auf den Nachlaß zu zahlen.
- (3) Gehören zu den Nachlaßverbindlichkeiten Kredite, sind die Zinsen von dem Erben ohne Beschränkung auf den Nachlaß zu zahlen.
- (4) Der Erbe hat Nachlaßverbindlichkeiten ohne Beschränkung auf den Nachlaß zu erfüllen, wenn er die Pflicht zur Errichtung eines ordnungsgemäßen Nachlaßverzeichnisses schuldhaft verletzt hat.

#### § 412 Erfüllung der Nachlaßverbindlichkeiten durch Miterben

- (1) Mehrere Erben sind zur Erfüllung gemeinsamer Nachlaßverbindlichkeiten als Gesamtschuldner verpflichtet. Zur Begleichung von Nachlaßverbindlichkeiten, die von einem Erben zu erfüllen sind, ist dieser allein verpflichtet.
- (2) Für gemeinsame Nachlaßverbindlichkeiten sind die Erben untereinander entsprechend ihren Erbteilen zum Ausgleich verpflichtet.
- (3) Verletzt ein Erbe schuldhaft die Pflicht zur Errichtung des Nachlaßverzeichnisses, wird dadurch die Verpflichtung der übrigen Erben zur Erfüllung von Nachlaßverbindlichkeiten nicht erweitert. Der Erbe hat den seinem Erbteil entsprechenden Teil der Nachlaßverbindlichkeiten ohne Beschränkung auf den Nachlaß zu erfüllen. Haben mehrere Erben diese Pflicht schuldhaft verletzt, sind sie als Gesamtschuldner verpflichtet.
- (4) Nach Aufhebung der Erbengemeinschaft ist jeder Erbe verpflichtet, Nachlaßverbindlichkeiten bis zur Höhe des aus der Erbschaft Erlangten zu erfüllen.

### Sechstes Kapitel Abwicklung der Erbschaftsangelegenheiten

#### Erster Abschnitt Erbschein

#### § 413 Erteilung des Erbscheines

(1) Das Staatliche Notariat hat dem Erben auf Antrag eine Urkunde über sein Erbrecht und über die Größe seines Erbteils zu erteilen (Erbschein).

(2) Der Erbschein begründet die Vermutung, daß der darin als Erbe bezeichneten Person das angegebene Erbrecht zusteht. Der Inhalt des Erbscheines gilt zugunsten desjenigen als richtig, der von einem nach dem Erbschein ausgewiesenen Erben etwas aus der Erbschaft erwirbt oder der an ihn auf Grund eines zur Erbschaft gehörenden Rechts eine Leistung erbringt. Hierauf kann sich nicht berufen, wer beim Erwerb oder bei der Leistung die Unrichtigkeit des Erbscheines kannte.

(3) Wird die Unrichtigkeit eines Erbscheines festgestellt, ist er vom Staatlichen Notariat für unwirksam zu erklären.

#### § 414 Gegenständlich beschränkter Erbschein

Befinden sich Nachlaßgegenstände in der Deutschen Demokratischen Republik und ist das Staatliche Notariat für die Erteilung eines Erbscheines für den gesamten Nachlaß nicht zuständig, kann ein auf diese Gegenstände beschränkter Erbschein erteilt werden.

#### Zweiter Abschnitt Maßnahmen zur Sicherung und Verwaltung des Nachlasses

#### § 415 Fürsorge des Staatlichen Notariats

(1) Sind die Erben unbekannt, trifft das Staatliche Notariat, soweit ein Fürsorgebedürfnis besteht, die erforderlichen Maßnahmen, um die Erben zu ermitteln, den Nachlaß zu sichern und die Rechte der Nachlaßgläubiger zu wahren.

(2) Das Staatliche Notariat kann einen Nachlaßpfleger bestellen. Der Nachlaßpfleger ist im Rahmen sei-